

BZB^{plus}

Eine Publikation der BLZK und KZVB



**TESTEN, TESTEN,
TESTEN**

Zahnärzte unterstützen im
Kampf gegen das Virus



Duo Med | INFO@DUO-MED.DE / WWW.DUO-MED.DE

Ihr Dental-Depot In Oberbayern Tel.: +049(0)8851 - 9401896

Besuchen Sie unsere Ausstellungsräume!
20 Neu- und Gebrauchtgeräte ständig auf Lager!

So sparen Sie richtig Geld !!!

Steuerlich sofort absetzbar!

Wir sanieren Ihre Lieblings-Behandlungseinheit!

Gerne auch vor Ort - in Ihrer Praxis

Haben Sie Probleme bei der Ersatzteillieferung für Ihre Behandlungseinheit?
Scheuen Sie die Investition in eine Neuanschaffung?
Sie wollen auf gewohnten Komfort nicht verzichten?
Sie wollen Ihre Lieblingseinheit behalten?



Modernisierung Ihrer Einheit ab 4.500,00 € + MwSt.

Überholte Einheiten, z.B. KaVo-Einheiten ab 8.500 € + MwSt.

Ersatzteilprobleme gehören nun der Vergangenheit an!

-- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION --

Castellini Skema 5 NEU

Grundgerät mit 1 x Luftmikromotor, 1 x Turbinenanschluss, 1 x Luft/Wasser-Spritze

Für weitere Infos kontaktieren Sie uns



ab nur 17.999 €
+ MwSt.

Natürlich sind auch individuelle Bestellungen der
Instrumente möglich, kontaktieren Sie uns einfach!

Siemens M1 Austauschaktion

Generalüberholte Siemens M1
für nur 16.500 € + MwSt.

Bei dieser Aktion nehmen wir Ihre alte Siemens M1
Behandlungseinheit für 3.500 € in Zahlung.

Somit kostet eine generalüberholte Siemens M1
Behandlungseinheit **nur noch 13.000 € + MwSt.**

-- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION -- SONDERAKTION --

Lieferung und Montage für die Behandlungseinheiten und Schränke deutschlandweit € 980,-- + MwSt.!

Unser Schwerpunkt liegt bei kostengünstiger Einrichtung. Selbstverständlich renovieren wir auch gerne Ihre komplette Praxis.

Sämtliche Handwerker wie Rigipsbauer, Bodenleger, Installateure und Elektriker etc. stehen Ihnen zur Verfügung.

Sonderanfertigungen, Aufrüstung, Veredelung. Wir sanieren ihre Einheit günstig - Gerne auch vor Ort.

Für weitere Angebote wenden Sie sich bitte an unser Verkaufsteam oder fordern Sie unseren Katalog an:

E-Mail: info@duo-med.de · www.duo-med.de

Castellini Duo Med GmbH Kochel · Am Schwaigbach 10 · 82431 Kochel a. See ·

Tel.: +049 (0) 8851 - 9401896

Autorisierter
Castellini Fachhändler
Service und Reparatur



CASTELLINI

Handwerkliche Fehler



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Recht ist oft von handwerklichen Fehlern im Zusammenhang mit der Pandemiebewältigung die Rede. Gesetze sind unvollständig, widersprüchlich und oft nicht nachvollziehbar. Ein Beispiel dafür sind die Testverordnungen auf Landes- und Bundesebene. So dürfen in Bayern die Ärzte und Apotheker Antigentests für Jedermann anbieten und abrechnen, die sogenannten Bürgertests, die Zahnärzte aber nicht. Sie dürfen die Tests nur bei ihren Mitarbeitern oder als Selbstzahlerleistung für Patienten durchführen.

Hat man uns also mal wieder vergessen und hat die Landespolitik geschlafen? Nein! Denn in der Verordnung steht auch, dass sich Zahnärzte durch den öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Antigentests beauftragen lassen können. Und das haben bereits viele Kolleginnen und Kollegen getan. Ihnen danke ich für Ihren Beitrag im Kampf gegen die Pandemie.

Mir ist aber wichtig, dass nicht jede Zahnarztpraxis automatisch zum Corona-Testzentrum erklärt wird. Denn dafür braucht es die entsprechenden baulichen und organisatorischen Voraussetzungen. Eine kleine Praxis mit zwei Behandlungszimmern und einem engen Empfangsbereich ist kaum in der Lage, Testwillige und einbestellte Patienten voneinander zu trennen. Größere Praxen führen die Tests aus gutem Grund außerhalb der Praxisräume oder gar im Drive-in-Verfahren durch, um das Infektionsrisiko auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Auch die Arbeitsschutzverordnung, die den Arbeitgeber verpflichtet, seinen Mitarbeitern regelmäßig ein Testangebot zu machen, ist mit heißer Nadel gestrickt. Ausnahmen für Geimpfte sind darin nicht vorgesehen – dazu gehört aber die Mehrheit der in den bayerischen Zahnarztpraxen tätigen Zahnärzte und ZFA. Die gute Nachricht: Mitarbeiter müssen das Testangebot nicht annehmen, wenn sie sich für ausreichend geschützt halten. Und davon gehe ich aufgrund der äußerst geringen Infektionszahlen unter den Zahnärzten und ihren Angestellten aus. Wir haben gelernt, mit dem Virus umzugehen, das uns noch längere Zeit begleiten wird.

Ihr

Christian Berger
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Inhalt

Corona: Testen, testen, testen	4
Neue PAR-Richtlinie	6
Validierung ist Pflicht	8
TI-Update: Endspurt beim eHBA	9
Karies vorbeugen	10
EU-Medizinprodukteverordnung	11
Schlichtungsstelle der BLZK	12
Schlichtung in der Pandemie	13
Hygienepauschale	13
Ausbildungsprämie reloaded	14
BLZK: Neues Paket „Pflege“	15
eazf Fortbildungen	16
Abrechnung transparent	18
Impressum	19

Testen, testen, testen

Zahnärzte unterstützen im Kampf gegen das Virus

Nachdem die Impfkampagne in Deutschland weiterhin nur schleppend vorankommt, bleiben Schutzmaßnahmen, Kontaktbeschränkungen und Schnelltests die wirksamste Waffe im Kampf gegen das Corona-Virus. In vielen Regionen Bayerns unterstützen die Zahnärzte mittlerweile die Testzentren, und auch in den Praxen wird getestet. Doch die Rechtslage ist schwierig!

Zur „Erbringung der Leistung“ (Antigentests) sind laut Testverordnung des Bundes Arztpraxen und Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen berechtigt. Zahnärzte und Apotheker können nach einer entsprechenden Schulung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst mit Testungen „beauftragt“ werden. Wie so oft gehen die Bundesländer aber eigene Wege. So hat Bayern die Apotheker pauschal mit der Durchführung von Antigen-tests beauftragt. In der Folge sind mittlerweile in und vor vielen bayerischen Apotheken Testzentren entstanden, die die sogenannten Bürgertests anbieten.

Nur beim Personal abrechenbar

Zahnärzte können Antigen-tests ohne Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst dagegen nur bei ihrem Personal durchführen und abrechnen. Die Testung von Patienten ist zwar möglich, aber nur als Selbstzahlerleistung. Den Preis dafür kann der Zahnarzt ähnlich wie beim Bleaching im Rahmen einer Analogabrechnung selbst festlegen. Unklar ist, inwieweit der Antigen-test beim Zahnarzt

von offiziellen Stellen anerkannt wird – etwa bei der Ein- und Ausreise sowie in Schulen und Kindergärten. Auch für den Zutritt zu Einzelhandelsgeschäften und Friseuren wird mittlerweile vielfach ein negativer Schnelltest verlangt. Dieser kann sowohl durch „geschultes Personal“ oder auch durch den Geschäftsinhaber (sofern er vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt ist) durchgeführt werden. Auch ein „Selbsttest unter Aufsicht“ ist zulässig.

Stichwort Beauftragung: Viele Zahnärzte in Bayern haben sich mittlerweile vom öffentlichen Gesundheitsdienst autorisieren lassen, damit sie auch „amtliche“ Antigen-tests durchführen können. Dieser Schritt muss aber wohl überlegt sein. Denn damit verpflichtet sich der Zahnarzt, alle Testwilligen zu testen – auch solche, die nicht bei ihm in Behandlung sind. Und natürlich

müssen alle vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen beim Testen konsequent eingehalten werden.

Sinnvolle Ergänzung

Sinnvoll ist die Einbeziehung der Zahnärzte in die Testungen überall da, wo das nächste Testzentrum weit entfernt ist, also vor allem im ländlichen Raum. Im Landkreis Aichach-Friedberg sind niedergelassene Zahnärzte seit Kurzem in das regionale Testkonzept eingebunden. Die Teilnahme ist freiwillig, aber jeder hat die Möglichkeit mitzumachen. „Wir haben nur eine Chance, die Pandemie in den Griff zu bekommen, wenn wir uns alle engagieren und zusammenhelfen“, sagte die örtliche Obfrau Dr. Gabi Schindler-Hultzsch der „Aichacher Zeitung“. Sie koordiniert den Einsatz der Zahnärzte mit dem Landratsamt. Auch im Landkreis



Im Landkreis Aichach-Friedberg sind niedergelassene Zahnärzte in das regionale Testkonzept eingebunden. „Wir haben nur eine Chance, die Pandemie in den Griff zu bekommen, wenn wir uns alle engagieren und zusammenhelfen“, sagte die örtliche Obfrau Dr. Gabi Schindler-Hultzsch der „Aichacher Zeitung“.

Ansbach testet ein Zahnarzt. Dr. Alexander Eberlein betreibt in Langfurth ein „Drive-Through-Testzentrum“, allerdings nicht in seiner Praxis, sondern auf dem Gelände eines Sägewerks. Der Bürgermeister lobte in der Lokalzeitung den „wertvollen Beitrag zur Pandemiebekämpfung“.

Verpflichtendes Testangebot

Relativ entspannt können die Zahnärzte die neue Verpflichtung sehen, Mitarbeitern regelmäßig ein Testangebot zu machen. Da in Bayern die meisten Zahnärzte und ZFA bereits geimpft sind, besteht für sie auch nur ein sehr geringes Infektionsrisiko. Eine Testpflicht gibt es aktuell weder für Patienten noch für Mitarbeiter. Wenn geimpfte Mitarbeiter von sich aus auf Antigentests seitens des Arbeitgebers verzichten, ist das rechtlich nicht zu beanstanden. Anderenfalls muss der Praxisinhaber dem Mitarbeiter pro Woche zwei kostenlose Antigentests zur Verfügung stellen.

Leo Hofmeier

ABRECHNUNG VON ANTIGENTESTS

Zahnärzte können Antigentests für ihre Mitarbeiter abrechnen. Zuständig dafür ist nicht die Kassenzahnärztliche, sondern die **Kassenärztliche** Vereinigung Bayerns. Vertragszahnärzte müssen sich dort als Nichtmitglieder registrieren (siehe QR-Code). Pro Mitarbeiter können bis zu zehn Antigentests in einem Monat abgerechnet werden.



www.kvb.de/service/partner/coronatest-abrechnung-fuer-nichtmitglieder



„Jede Praxis ist anders, unsere Berater auch“

Florian Hell, Prokurist & Leiter Firmenkunden, Marketing und Vertrieb

Individuelle Abrechnungs- und Finanzberatung der mediserv Bank.

Mit der einmaligen Kombination aus Abrechnungs- und Finanzdienstleistungen beraten unsere Experten Sie vollumfänglich und transparent. Unsere Angebote sind stets auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten.

Lernen Sie uns kennen: mediservbank.de

Neue PAR-Richtlinie wirft viele Fragen auf

KZVB wird bis zum Inkrafttreten am 1. Juli umfassend informieren

Am 1. Juli wird voraussichtlich die neue „Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontalerkrankungen“ (PAR-Richtlinie) in Kraft treten. Drei bis sechs Monate nach Abschluss des geschlossenen (antiinfektiöse Therapie – AIT) bzw. offenen Vorgehens (chirurgische Parodontaltherapie – CPT) sollte mit der unterstützenden Parodontitistherapie (UPT) begonnen werden.

KZVB bietet seriöse und stets aktuelle Informationen

Doch noch sind viele Fragen offen – insbesondere zur Abrechnung und Bewertung der neuen Leistungen. Die bayerischen Vertragszahnärzte sind gut beraten, wenn sie sich auf die seriösen und stets aktuellen Informationen der KZVB verlassen.

Inhalt der Leistungen, Fristen, Übergangsfristen, Positionen, Handling, Abläufe, analoge oder digitale Formulare etc. – auf all diese Fragen wird es zeitnah Antworten

geben, sobald diese auf Bundesebene vereinbart worden sind.

Infos auf allen Kanälen

Das gilt auch für die Ergebnisse der derzeit laufenden Verhandlungen im Bewertungsausschuss. Darüber werden die KZVB-Mitglieder und deren Mitarbeiter schnellstmöglich und klar informiert: auf kzvb.de, in unseren Virticlipps und Virtinaren[®], in Präsenz- bzw. Hybrid-Veranstaltungen, beim Bayerischen Zahnärztetag, in den Publikationen und im Rundschreiben. Zudem wird die KZVB Empfehlungen geben, wann eine UPT sinnvoll ist und wann unter welchen Modalitäten weiterhin eine PZR durchgeführt werden sollte oder kann.

Kostenlose Veranstaltungen

Wie bei den derzeit laufenden Virtinaren[®] wird es für die Info-Veranstaltungen zur PAR-Richtlinie Fortbildungspunkte geben und sie werden selbstverständlich kosten-

los sein. Die neue Richtlinie (den einzig bisher bekannten Teil zur neuen PAR-Behandlung) finden Sie heute bereits auf: abrechnungsmappe.kzvb.de > RILI (G-BA)

Sobald es weitere Informationen gibt, veröffentlicht die KZVB diese auf: kzvb.de/wichtig-aktuell.

Redaktion KZVB



62. Bayerischer Zahnärztetag

MIT BEWÄHRTEM
HYGIENEKONZEPT

München, 21. bis 23. Oktober 2021
The Westin Grand München



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Parodontologie 2021

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.dgparo.de | www.oegp.at | www.bayerischer-zahnaerztetag.de | [www.twitter.com/BayZaet](https://twitter.com/BayZaet)



Foto:
© Tiffi – stock.adobe.com

KONGRESS ZAHNÄRZTE

Dr. Georg Bach/Freiburg im Breisgau
Priv.-Doz. Dr. Kristina Bertl, PhD MBA
MSc/Wien
Dr. Corinna Bruckmann, MSc/Wien
Prof. Dr. Wolfgang Buchalla/Regensburg
Prof. Dr. Bettina Dannewitz/Weilburg
Dr. Josef Diemer/Meckenbeuren
DDr. Gerlinde Durstberger/Wien
Prof. Dr. Johannes Einwag/Würzburg
Univ.-Prof. Dr. Ines Kapferer-Seebacher,
M.Sc./Innsbruck

Prof. Dr. Dr. Johann Müller/München
Dr. Michael Rottner/Regensburg
RA Nikolai Schediwy/München
Prof. Dr. Ulrich Schlagenhaut/Würzburg
Dr. Rüdiger Schott/München
Dr. Paul Schuh/München
Priv.-Doz. Dr. Johan Wölber/Freiburg im
Breisgau

Parodontologie 2021

- Frischer Wind in der Parodontologie: Von der Klassifikation bis zur PAR-Behandlungsstrecke
- Plaquekontrolle: Putzen oder spülen?
- Die neue PAR-Richtlinie in der GKV
- Parodontale Therapie: Mit Stahl, Strahl oder Tablette?
- Parodontitis: Kann man sich gesund essen?
- Prävention der Wurzelkaries – Die neue Herausforderung
- Therapie der Wurzelkaries (noninvasiv/invasiv)
- Aktualisierung der Röntgenfachkunde für Zahnärzte
- Chirurgie: Wird es besser mit dem Messer?
- Mukogingivale Chirurgie um den Zahn und ums Implantat: Think pink!
- Die Paro-Endo-Läsion in Diagnostik und Therapie
- Zahnlockerung und Zahnverlust – Ein prothetisches Problem
- Implantate beim Paropatienten: Prävention und Therapie von PI
- UPT: Warum und wie oft?
- Qualitätssicherung und Dokumentation
- Beratung durch die KZVB als Service-Organisation

PROGRAMMHINWEIS: Infolge der Corona-Pandemie können sich einzelne Programminhalte verändern.

Den aktuellen Stand erfahren Sie unter www.bayerischer-zahnaerztetag.de und www.blzk.de

Hinweis: Nähere Informationen zum Programm, zu den Kongressgebühren, den Veranstaltern und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Sie unter www.bayerischer-zahnaerztetag.de

KONGRESS ZAHNÄRZTLICHES PERSONAL

Das Programm für das zahnärztliche Personal wird zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die Art und Weise der Durchführung ist abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie.

VERANSTALTER

BLZK – Bayerische Landes Zahnärztekammer

In Kooperation mit:

KZVB – Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns

DG PARO – Deutsche Gesellschaft für Parodontologie

ÖGP – Österreichische Gesellschaft für Parodontologie

ORGANISATION/ANMELDUNG

OEMUS MEDIA AG

Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: +49 341 48474-308
Fax: +49 341 48474-290
zaet2021@oemus-media.de
www.bayerischer-zahnaerztetag.de

Die Veranstaltung wird nach den geltenden Hygienerichtlinien durchgeführt.



Kongressprogramm und Online-Anmeldung

Online-Anmeldung unter:
www.bayerischer-zahnaerztetag.de

Anmeldeformular per Fax an
+49 341 48474-290
oder per Post an

OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Deutschland

Für den **62. Bayerischen Zahnärztetag** vom 21. bis 23. Oktober 2021 in München melde ich folgende Personen verbindlich an:

Name, Vorname, Tätigkeit	Mitglied	Kongress- teilnahme am	Kongress Zahnärztliches Personal	Name, Vorname, Tätigkeit	Mitglied	Kongress- teilnahme am	Kongress Zahnärztliches Personal
	<input type="checkbox"/> BLZK/KZVB	<input type="checkbox"/> Freitag			<input type="checkbox"/> BLZK/KZVB	<input type="checkbox"/> Freitag	
	<input type="checkbox"/> DG PARO/ÖGP	<input type="checkbox"/> Samstag	(Aktuell noch keine Anmeldung möglich.)		<input type="checkbox"/> DG PARO/ÖGP	<input type="checkbox"/> Samstag	(Aktuell noch keine Anmeldung möglich.)
	<input type="checkbox"/> Nichtmitglied	<input type="checkbox"/> Röntgenfachkunde*			<input type="checkbox"/> Nichtmitglied	<input type="checkbox"/> Röntgenfachkunde*	

* Anmeldeschluss: 5. Oktober 2021. Voraussetzung ist die Kongressteilnahme am Freitag und Samstag.

Praxisstempel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum **62. Bayerischen Zahnärztetag** erkenne ich an.

Datum/Unterschrift

E-Mail (Bitte angeben! Sie erhalten Rechnung und Zertifikat per E-Mail.)

Validierung ist Pflicht!

Nicht nur während der Praxisbegehungen



Eine Validierung ist der dokumentierte Beweis, dass das vorher festgelegte Aufbereitungsverfahren in der Praxis reproduzierbar funktioniert. Zu validieren sind die Prozesse des Sterilisators sowie des Reinigungs- und Desinfektionsgeräts. Die Validierung und Leistungsbeurteilung müssen qualifizierte Fachkräfte im Auftrag des Betreibers vornehmen. Routinekontrollen durch den Zahnarzt und/oder das Praxisteam reichen dafür nicht aus.

Die drei Qs der Validierung

Die Validierung von Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsprozessen erfolgt in drei Schritten:

1. Installationsqualifikation (IQ)

Die IQ wird bei der Aufstellung des Geräts in der Zahnarztpraxis vorgenommen. Das schriftliche Abnahmeprotokoll des Lieferanten soll bestätigen, dass das Gerät samt Zubehör ordnungsgemäß geliefert und installiert worden ist.

2. Betriebsqualifikation (BQ)

Bei der BQ wird festgestellt, ob das Gerät mit seinem Zubehör (zum Beispiel Kassetten, Trays, Konnektoren, Injektorwagen für Übertragungsinstrumente) ordnungsgemäß am Aufstellungsort funktioniert. Sie stellt die eigentliche Inbetriebnahme dar und erfolgt in der Regel durch den aufstellenden Techniker (Depot, Hersteller).

3. Leistungsqualifikation (LQ)

Im Rahmen der LQ wird festgestellt, ob das Gerät – so wie es installiert und betrieben wird – dauerhaft nach vorbe-

stimmten Kriterien arbeitet und reproduzierbare Ergebnisse liefert. Die Leistungsqualifikation muss in regelmäßigen Abständen mit entsprechenden Geräten durchgeführt werden. Das Intervall hängt vom Gerät ab:

- Bei Reinigungs- und Desinfektionsprozessen in der Regel jährlich. Hat der Hersteller des RDG das Wartungsintervall auf bis zu 24 Monate verlängert, kann der Zahnarzt mit dem Validierer klären, ob auch das Intervall der LQ verlängert werden kann (abhängig von der Risikoanalyse),
- Bei Sterilisationsprozessen in der Regel alle zwei Jahre oder nach 4.000 Chargen bzw. gemäß den Angaben im Validierungsbericht.

Bei den Praxisbegehungen werden unter anderem die Aufbereitungsprozesse von Medizinprodukten geprüft – und somit auch die Validierung! Weitere Informationen finden Sie im QMOnline auf qm.blzk.de unter dem Kapitel C02 a4 (Login mit Ihrer BLZK-Mitgliedsnummer und Ihrem Passwort).

Redaktion BLZK

PRAXISBEGEHUNG 2020



Die wichtigsten Fragen rund um die Praxisbegehung beantwortet das zugehörige FAQ unter www.blzk.de/praxisbegehung2020

TI-Update

BLZK und KZVB informieren über Neues bei der Telematik-Infrastruktur (TI)

Endspurt beim eHBA: Freischaltung und Aktivierung – so geht's

Sie haben den Antragsprozess Schritt für Schritt befolgt und Ihr eHBA ist unversehrt bei Ihnen angekommen? Bevor Sie ihn nutzen, müssen Sie noch zwei kleine Schritte erledigen: die Aktivierung und die Freischaltung.

Aktivierung: PIN und Software

Einige Tage nach Erhalt der eHBA-Karte sollten Sie mit separater Post einen Brief mit den Transport-PINs erhalten haben. Vergewissern Sie sich bitte, dass auch dieses Dokument unversehrt bei Ihnen angekommen ist (intaktes Sicherheitslabel). Im Rahmen der Aktivierung werden diese Transport-PINs durch von Ihnen gewählte PINs ersetzt – stellen Sie daher unbedingt sicher, dass Sie diese an einem sicheren Ort notieren und nicht vergessen.

Die Aktivierung der Karte erfolgt über eine zugehörige Funktion in Ihrem Praxisverwaltungssystem. Wenden Sie sich bei technischen Problemen unbedingt an den Softwarehersteller dieses Systems, falls ggf. ein Update benötigt wird. Beachten Sie auch ggf. die Hinweise Ihres Vertrauensdiensteanbieters, von dem Sie das Schreiben erhalten haben.

Freischaltung als Empfangsbestätigung

Durch die Freischaltung auf dem zugehörigen Onlineportal bestätigen Sie Ihrem Vertrauensdiensteanbieter (D-Trust, medisign, SHC Stolle & Heinz Consultants oder T-Systems) gegenüber, dass Sie den eHBA erhalten haben – erst dann



gilt dieser als tatsächlich zugestellt. Wie die Freischaltung im Detail funktioniert und welche Fristen dabei gelten, erläutern die Vertrauensdiensteanbieter auf ihren jeweiligen Onlineportalen.

Erst nach der Aktivierung sowie Freischaltung ist der eHBA gültig und einsetzbar. Bitte vergessen Sie nicht:

Spätestens mit der Unterstützung der eAU (verpflichtend ab 1. Oktober 2021) sowie des eRezepts (verpflichtend ab 1. Januar 2022) benötigt jeder Zahnarzt in der Praxis einen eHBA, um entsprechende Verschreibungen ausstellen zu können.

Regina Levenshtein

THEMENSEITE DER BLZK



Haben Sie noch Fragen? Alle Informationen rund um den eHBA inklusive eines FAQs sowie eines Schaubilds zum Ablauf finden Sie auf der zugehörigen Themenseite der BLZK unter blzk.de/ehba

So naschen Patienten ohne Reue

Mit Zuckeraustauschstoffen und Süßstoffen Karies vorbeugen



Die meisten Patienten wissen eigentlich, dass sie – auch ihren Zähnen zuliebe – zu viel Zucker vermeiden sollten. Viele möchten oder können aber trotzdem nicht auf ein süßes Geschmackserlebnis verzichten. Was also tun? Im Beratungsgespräch können Sie Ihren Patienten als zahngesunde Zuckeralternativen Zuckeraustauschstoffe und Süßstoffe empfehlen. Im Gegensatz zu herkömmlichem Haushaltszucker wirken diese Stoffe nicht kariesfördernd, denn die Bakterien, die Karies verursachen, verstoffwechseln sie sehr langsam oder gar nicht.

Was sind Zuckeraustauschstoffe und Süßstoffe?

Zu den Zuckeraustauschstoffen zählen zum Beispiel Xylit, Erythrit, Sorbit, Isomalt und Mannit. Sie sind größtenteils weniger süß als normaler Haushaltszucker, enthalten deutlich weniger Kalorien und beeinflussen den Insulinspiegel nur

minimal. Deshalb können auch Diabetespatienten auf diese Zuckeralternativen zurückgreifen. Zuckeraustauschstoffe sind außerdem hitzebeständig und eignen sich dadurch gut zum Kochen und Backen.

Zu den Süßstoffen gehören zum Beispiel Stevia, Saccharin und Aspartam. Sie sind deutlich süßer als herkömmlicher Zucker. Süßstoffe enthalten so gut wie keine Kalorien und eignen sich ebenfalls gut für die Diabetes-Ernährung. Durch ihre hohe Süßkraft sind sie allerdings schwerer zu dosieren als Zuckeraustauschstoffe. Sie kommen hauptsächlich als kalorienarme Süße in Light-Getränken zum Einsatz.

Achtung, versteckter Zucker!

Wichtig ist auch, Patienten auf versteckte Zucker in Lebensmitteln hinzuweisen. Sie können in den Zutatenlisten von Chips, Ketchup, Fruchtojoghurt und Co. zum Beispiel als Glukose, Glukosesirup, Fruktose,

Laktose oder Maltose auftauchen. Was viele nicht wissen: Auch wenn Produkte mit dem Zusatz „ohne Zucker“ oder „zuckerfrei gesüßt“ versehen sind, bedeutet das nicht automatisch, dass sie frei von Zucker sind. Er wird oft nur anders bezeichnet.

Tipps für den Umgang mit Süßem

Ein paar Tipps können Ihren Patienten bei einem zahnbewussteren Umgang mit Süßem helfen:

- Lieber einmal am Tag richtig naschen als mehrmals über den Tag verteilt – am besten direkt nach einer Hauptmahlzeit. Danach die Zähne reinigen oder zuckerfreien Kaugummi kauen.
- Auf richtig klebrige Süßigkeiten wie Karamellbonbons oder Lakritz verzichten und stattdessen lieber zu einem Stück dunkle Schokolade greifen.
- Nicht zu oft Fruchtsäfte trinken, denn sie enthalten eine ungünstige Kombi-



Foto: photophonie - stockadeebee.com

nation aus Fruchtzucker und Fruchtsäure. Die Säfte besser stark verdünnt statt pur genießen.

- Süßigkeiten mit dem „Zahnmännchen“-Siegel bevorzugen. Diese Produkte enthalten weder Zucker noch andere zahnschädigende Substanzen. Sie sind wissenschaftlich getestet und verursachen nachweislich weder Karies noch säurebedingte Schäden an den Zähnen.

Die gute Nachricht für Ihre Patienten: Sie müssen im Kampf gegen Karies nicht gänzlich dem Naschen abschwören. Sie tun bereits viel zur Vorbeugung, wenn sie Zuckeralternativen ausprobieren und ihren Zuckerkonsum nicht nur reduzieren, sondern auch bewusster gestalten.

Nina Prell
Referat Patienten und
Versorgungsforschung der BLZK

Plötzlich Hersteller

Neue EU-Medizinprodukteverordnung

Ab 26. Mai 2021 ist die neue EU-Medizinprodukteverordnung (Medical Device Regulation, kurz: MDR) verbindlich umzusetzen. Sie ersetzt das Medizinproduktegesetz und soll durch spezifische Regelungen die Patientensicherheit gewährleisten. Besonders interessant ist die neue MDR für Zahntechniker, Dentallabore sowie Zahnarztpraxen mit eigenem Labor – unter Umständen gelten diese als Hersteller von Sonderanfertigungen. Ein Hersteller ist laut Art. 2 Nr. 30 der MDR eine natürliche oder juristische Person, die:

- selbst ein Medizinprodukt herstellt, entwickelt oder als neu aufbereitet bzw.
- das Medizinprodukt von anderen herstellen, entwickeln oder als neu aufbereiten lässt
- und es dieses Medizinprodukt unter dem eigenen Namen oder der eigenen Marke in Verkehr bringt.

Eine Ausnahme bei den Medizinprodukten stellen Sonderanfertigungen dar. Diese sind von der CE-Kennzeichnungspflicht und der Registrierungspflicht in der neuen europäischen Medizinproduktedatenbank Eudamed ausgenommen. Bei einem Medizinprodukt handelt es sich dann um eine Sonderanfertigung, wenn die folgenden MDR-Kriterien zutreffen:

- Es ist für einen einzelnen Patienten bestimmt und entspricht ausschließlich seinen individuellen Bedürfnissen.
- Es wurde aufgrund einer schriftlichen Verordnung angefertigt,
- und zwar von einer dazu berechtigten Person, die eigenverantwortlich die genaue Auslegung und die Merkmale des Produkts auslegt.

Ein klassisches Beispiel für eine Sonderanfertigung wäre damit ein Zahnersatz. Medizinprodukte, die in Serie hergestellt und dann an die individuellen Bedürfnisse der Patienten angepasst werden müssen, fallen hingegen nicht unter diese Ausnahmeregelung.

Regina Levenshtein



Ausführlichere Informationen finden Sie im BZB-Beitrag „Die neue europäische Medizinprodukteverordnung. FAQ für die Zahnarztpraxis – Teil 1“ (BZB 1+2/2021, S. 38). Der zweite Teil des FAQ folgt in der nächsten BZB-Ausgabe.

www.bzb-online.de/jan21/bzb121_25.pdf

Weitere Informationen rund um regulatorische Themen finden Sie online unter qm.blzk.de – loggen Sie sich einfach mit Ihrer BLZK-Nummer und Ihrem Passwort ein. Beim Erst-Login ist das Passwort Ihr Geburtsdatum im Format TTMMJJJJ.

Schlichten statt Richten

So arbeitet die Schlichtungsstelle der BLZK



Foto: Gajus - stock.adobe.com

Bei aller Kommunikationsstärke – nicht immer sind sich Zahnarzt und Patient einig. Deshalb hilft die Schlichtungsstelle der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) seit über fünfzehn Jahren Zahnärzten und Patienten dabei, ihre Streitigkeiten aus dem Behandlungsverhältnis außergerichtlich und rechtsverbindlich beizulegen.

In einem an die Mediation angelehnten Schlichtungsverfahren bekommen die beiden Parteien fachliche und juristische Unterstützung, um sich zu verständigen und eine Lösung zu finden. Gerade bei schwierigen und unzufriedenen Patienten ist eine Schlichtung für den Zahnarzt eine Möglichkeit, den Konflikt mit seinem Patienten zu lösen. Die Beurteilung des zahnärztlichen Beisitzers kann hier sehr hilfreich sein.

So läuft ein Schlichtungsverfahren bei der BLZK ab:

Antrag auf Verfahrenseröffnung

Der Antragsteller muss der Schlichtungsstelle den Sachverhalt zunächst darstellen und begründen. Diesen Antrag kann sowohl der Zahnarzt als auch der Patient

stellen. Der Antragsgegner wird dann über den Antrag informiert und muss innerhalb von drei Wochen schriftlich in die Schlichtung einwilligen.

Vermittlungsgespräch

Nur bei Zustimmung beider Parteien wird das Verfahren eröffnet, auch dann erst wird für den Antragsteller die Verfahrensgebühr in Höhe von 400 Euro fällig, die meistens von der Rechtsschutzversicherung übernommen wird. Die Schlichtungsstelle sichtet die von beiden Parteien vorgelegten Unterlagen, stellt diese der anderen Partei zur Verfügung und lädt sie zu einem Vermittlungsgespräch ein. Darin unterstützen eine Juristin und ein jahrelang tätiger Zahnarzt, der vor allem auf dem zahnärztlichen Gebiet tätig ist, um das es geht, die Parteien dabei, gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten.

Vereinbarung

In den meisten Fällen gelingt es eine Lösung zu finden, die noch in dem Vermittlungsgespräch formuliert wird. Beide Seiten haben zwei Wochen Zeit, sich diese Lösung nochmal in Ruhe zu überlegen und diese gegebenenfalls auch zu widerrufen. Der Inhalt dieser Vereinbarung

kann vielfältig sein, über Begleichung der Rechnung, Rückzahlung der Behandlungskosten, Nachbesserung und vieles mehr.

Ausnahmefälle

Wurde ein Behandlungsfehler behauptet und die Parteien finden auch mit der zahnärztlichen Expertise des zahnärztlichen Beisitzers keine gemeinsame Lösung, kann von beiden Parteien ein Gutachten beantragt werden. Mit dem Ergebnis dieses Gutachtens, das den Parteien auch zur Verfügung gestellt wird, lädt die Schlichtungsstelle zu einem erneuten Vermittlungsgespräch ein.

Endgültige Lösung

Wurde die gemeinsam gefundene Lösung widerrufen, hat dies keine rechtlichen Konsequenzen, der Rechtsweg steht den Parteien offen. In den meisten Fällen jedoch erfolgt kein Widerruf und die gefundene Lösung ist rechtlich verbindlich, so dass der Rechtsweg nicht mehr beschritten werden kann und der Konflikt zwischen Zahnarzt und Patient endgültig beendet ist.

Redaktion BLZK

Schlichtung in der Pandemie

Drei Fragen an RAin Susanne Ottmann-Kolbe, Vorsitzende der BLZK-Schlichtungsstelle

BZBplus: Wie hat sich die Corona-Pandemie auf die Schlichtungen ausgewirkt?

Ottmann-Kolbe: Bei einer Schlichtung setzen sich mehrere Parteien an einen Tisch, gleichzeitig ist aber in Zeiten von Corona die Kontaktminimierung das Gebot der Stunde. Entsprechend wurden zwar Schlichtungen beantragt, es konnten aber angesichts der hohen Inzidenzzahlen nur wenige durchgeführt werden. Zur Sicherheit aller beteiligten Parteien ist deshalb ab sofort ein aktueller, negativer Corona-Schnelltest Voraussetzung für die Schlichtung – unabhängig davon, ob die Personen bereits geimpft sind oder nicht. Das bedeutet in der Praxis: Die Beteiligten reisen etwas früher an, bekommen von der BLZK einen Corona-Schnelltest zur Verfügung gestellt und erst wenn die Tests negativ sind, kann die Schlichtung durchgeführt werden.

Welches ist der häufigste Streitpunkt bei Schlichtungen und weshalb?

Unsere Zahlen zeigen, gestritten wird sich am meisten über Implantate und Prothetik. Häufig ist für Patienten eine Zahnersatzversorgung mit hohen Kosten verbunden, sei es durch einen Eigenanteil oder die Wahl von außervertraglichen Leistungen. Wenn man viel Geld aus eigener Tasche in etwas investiert, sind die Ansprüche entsprechend hoch. Es muss sowohl von der ästhetischen als auch von der funktionalen Seite für den Patienten zu hundert Prozent passen.

Was macht einen Fall besonders knifflig?

Besonders knifflig ist ein Konflikt dann, wenn Zahnarzt und Patient überhaupt nicht mehr miteinander reden. Oft wurde zu diesem Zeitpunkt bereits die sach-

liche Ebene verlassen und der Konflikt ist mit Emotionen aufgeladen. Vielleicht hat der Zahnarzt im Streit den Patienten sogar der Praxis verwiesen. Doch auch bei solchen Schlichtungen sind die Erfolgsaussichten sehr hoch. Ich gehe in eine Schlichtung mit dem Anspruch, dass die Parteien wieder höflich miteinander reden können, sollten sie sich auf der Straße wieder begegnen. Das ist besonders wichtig in ländlichen Gegenden, in denen sich die Menschen untereinander kennen.

SCHLICHTUNGSSTELLE DER BLZK

Manuela Walther
Tel.: 089 230211-364, Fax: 089 230211-365



Weitere Informationen
unter [blzk.de/schlichtung](https://www.blzk.de/schlichtung)

Einfachsatz für Hygienepauschale verlängert

Bis zum 30. Juni 2021 können Zahnärztinnen und Zahnärzte nur den Einfachsatz der Hygienepauschale in Höhe von 6,19 Euro pro Sitzung in Rechnung stellen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung „3010 analog erhöhter Hygieneaufwand“ zu versehen. Das bedeutet aber auch: Ein erhöhter Hygieneaufwand kann nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen. Dies geht aus dem Beschluss Nr. 39 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen hervor, der am 1. April 2021 in Kraft getreten ist.

Selbstverständlich wird diese Regelung nicht dem realen Hygieneaufwand durch die Covid-19-Pandemie gerecht. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die BLZK Zahnärztinnen und Zahnärzten als Alternative, mit ihren Patienten vor Behandlungsbeginn

schriftlich eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ zu treffen. Der Patient erhält möglicherweise keine Erstattung von der PKV, ist aber dann verpflichtet, die Summe der ehemaligen Hygienepauschale in Höhe von 14,23 Euro in jedem Fall zu begleichen.

Redaktion BLZK



Information der BZÄK zur GOZ inkl. häufig gestellter Fragen zur Hygienepauschale

<https://www.bzaek.de/goz/informationen-zur-go.html>

Ausbildungsprämie reloaded

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ geht in die zweite Runde

Am 17. März 2021 hat das Bundeskabinett beschlossen, das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht nur auf das Ausbildungsjahr 2021/2022 auszuweiten, sondern auch bei den Fördersummen aufzustocken.

Die Ausbildungsprämie dient dazu, junge Menschen auch in Zeiten der Corona-Krise beim Berufsstart zu unterstützen. Bezuschusst werden können somit grundsätzlich Aktivitäten, die dazu dienen, neue Auszubildende einzustellen, bereits eingestellte Auszubildende zu halten und ihnen die Fortsetzung der Ausbildung bis zum Abschluss zu ermöglichen. Unter anderem bezuschusst das Förderprogramm deshalb auch Abschlussprüfungsvorbereitungskurse für Auszubildende zur Hälfte (bis max. 500 Euro).

Prinzipiell kommen für die Förderung alle Ausbildungsbetriebe mit bis zu 499 Mitarbeitern in Frage (früher: 249 Mitarbeiter), die anerkannte Berufsausbildungen anbieten und von der Corona-Krise nachweislich betroffen sind.

Vermeidung von Kurzarbeit

In der Regel sind Auszubildende eher seltener von der Kurzarbeit betroffen. Pandemiebedingt kann es jedoch zu Ausnahmefällen kommen. Deshalb fördert das Bundesprogramm auch die Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung. Bezuschusst werden kann nicht nur die Ausbildungsvergütung, sondern auch die Vergütung der Auszubildenden.

Förderfristen rückwirkend verlängert

Die Ausbildungsprämie für Ausbildungsbetriebe, die ihr Ausbildungsniveau halten, wird rückwirkend zum 16. Februar 2021 in Höhe von 2.000 Euro pro abgeschlossenen Ausbildungsvertrag (einmalig) verlängert. Die gleiche Frist gilt auch für Ausbildungsbetriebe, die mehr Auszubildende als sonst ausbilden. Hier beträgt die einmalige Prämie 3.000 Euro pro jeden über das Ausbildungsniveau der letzten drei Jahre hinaus abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.

Bestimmte Prämien verdoppelt

Für das neue Ausbildungsjahr werden die Prämien zum 1. Juni 2021 von 2.000 Euro (fürs Halten des Ausbildungsniveaus) bzw. 3.000 Euro (für den Ausbau des Ausbildungsniveaus) auf 4.000 bzw. 6.000 Euro verdoppelt, um zusätzliche Anreize für Ausbildungsbetriebe zu schaffen.

Honoriert werden auch Unternehmen bei Übernahme von Azubis, deren ursprünglicher Ausbildungsbetrieb insolvent geworden ist oder sie anderweitig pandemiebedingt entlassen musste. Diese Übernahmeprämie wird bis Ende 2021 verlängert und auf 6.000 Euro verdoppelt.

Anreize für Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitern, die im zweiten Lockdown ihre

normale Geschäftstätigkeit weitgehend einstellen mussten, können auf eine Prämie in Höhe von pauschal 1.000 Euro hoffen, wenn sie ihre Ausbildungstätigkeit trotz Lockdown für mindestens 30 Tage fortgesetzt haben.

Die Mindestlaufzeit einer Vertrags- oder Verbundausbildung wird auf vier Wochen verkürzt; die Höhe der Förderung (bis max. 8.100 Euro) hängt von der Laufzeit ab. Künftig kann auch der Stammbetrieb statt des Interimsausbildungsbetriebs die Förderung erhalten.

Sie bilden in Ihrer Zahnarztpraxis aus und möchten wissen, ob Sie eine Förderung beantragen können? Die Bundesagentur für Arbeit ist Ihr Ansprechpartner.

Regina Levenshtein

NÜTZLICHE LINKS RUND UM DIE AUSBILDUNGSPRÄMIE



Bekanntmachung zur
Zweiten Förderrichtlinie

[https://www.bmbf.de/foerderungen/
bekanntmachung-3217.html](https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3217.html)



Themenseite der
Bundesagentur für Arbeit

[https://www.arbeitsagentur.de/
unternehmen/finanziell/bundes-
programm-ausbildungsplaetze-sichern](https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/bundesprogramm-ausbildungsplaetze-sichern)

Gut informiert in jeder Lebenslage

Neues Paket „Pflege“ im BLZK-Shop

Das Thema Mundgesundheit begleitet uns Menschen in allen Lebenssituationen. Deshalb gibt es auf der Website der BLZK unter shop.blzk.de nun neben dem Informationspaket „Gesunde Kinderzähne“ auch ein umfangreiches Paket „Pflege“. Die darin enthaltenen Informationsmaterialien adressieren die gängigsten Fragen der Mundgesundheit bei Menschen mit Pflegebedarf.

Im Set enthalten sind folgende Publikationen:

- Pocket-Faltblatt „Parodontitis“ (50 Stück),
- Pocket-Faltblatt „Mundgesund älter werden“ (50 Stück),
- Broschüre „Mundgeruch“ (25 Stück),
- Broschüre „Implantate“ (25 Stück),
- Broschüre „Prophylaxe für Menschen in der zweiten Lebenshälfte“ (25 Stück),
- Broschüre „Zähne und Allgemeingesundheit“ (25 Stück),
- Spiralkalender „Handbuch der Mundhygiene“ (1 Stück),
- Lernkarte „Dreikopfzahnbürste“ (50 Stück),
- Lernkarte „Elektrische Zahnbürste“ (50 Stück).

Die Publikationen dienen zur Unterstützung im Gespräch mit Patienten sowie

pflegenden Angehörigen. Sie eignen sich auch perfekt zur Mitgabe an Patienten oder zur Auslage im Wartezimmer.

Übrigens: Im BLZK-Shop können Sie auch thematisch passende Infoblätter wie zum

Beispiel „Mundgesundheit im Alter“ kostenfrei herunterladen und selbst ausdrucken. Das Stöbern lohnt sich!

Regina Levenshtein



Quelle: BLZK

Auf einen Blick – das ist im neuen Paket „Pflege“ enthalten.



Hier können Sie das Paket „Pflege“ schnell und bequem im BLZK-Shop bestellen

shop.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_pflegepaket.html

Fortbildungen



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK

KURS	THEMA/REFERENT	DATUM, ORT	€	PKT	FÜR WEN?
X61185	Moderne Implantatprothetik - Theoretische Grundlagen und praktische Umsetzung Dr. Friedemann Petschelt	Mi, 5. Mai, 9 Uhr München Akademie	495	11	ZA
X61751	Abrechnung von Zahnersatz - Intensivseminar Evelin Steigenberger	Mi, 5. Mai, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM
X61183	Schlagfertigkeit in Konfliktsituationen Lisa Dreischer	Mi, 5. Mai, 9 Uhr München Flößergasse	365	8	ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH, QMB
X51753	Hygiene-Update - Ist ihr Hygienemanagement auf dem aktuellen Stand? Marina Nörr-Müller	Mi, 5. Mai, 9 Uhr Regensburg Seminarzentrum	365	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH, QMB
X61187	Datenschutzbeauftragte/-r in der Zahnarztpraxis Regina Kraus	Fr/Sa, 7/8. Mai München Flößergasse	450	16	ZA, ZMV, PM, QMB
X71188	Endodontie für den Praxisalltag Dr. Bijan Vahedi	Sa, 8. Mai, 9 Uhr Nürnberg Akademie	445	8	ZA
X61752	Abrechnung chirurgischer Leistungen Irmgard Marischler	Sa, 8. Mai, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM
X61620-3	BWL - Wichtige Verträge, Haftungsrecht, Praxisformen Dr. Thomas Rothhammer, Maximilian Schwarz, Dr. Matthias Rothhammer	Sa, 8. Mai, 9 Uhr München Flößergasse	125	8	ZA, ASS
X71193	Ergonomie in Bewegung - So verhindern Sie chronische Rückenschmerzen Dr. Pia Quaet-Faslem, Jutta Hillebrand	Mi, 12. Mai, 9 Uhr Nürnberg Akademie	375	11	ZA, ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH
X61193	Dentalfotografie-Workshop für Zahnarztpraxen und Praxislabore Kirsten von Bukowski	Mi, 12. Mai, 9 Uhr München Akademie	365	7	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
X71620-2	BWL - Praxisfinanzierung, Businessplan, Zulassungsverfahren, Steuern Hans Rothhammer, Daniel Lesser, Michael Weber, Dr. Rüdiger Schott, Michael Stolz	Sa, 15. Mai, 9 Uhr Nürnberg Akademie	125	8	ZA, ASS
X71717-2	Röntgenkurs für ZFA zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz Dr. Moritz Kipping	Mo-Mi, 17.-19. Mai Nürnberg Akademie	450	0	ZAH/ZFA
X61756	Willkommen am Telefon - Der erste Eindruck Brigitte Kühn	Mi, 19. Mai, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH, WE
X61203	KIEFER.release: Entspannter Kiefer - Entspannter Körper (Aufbaukurs) Simonetta Ballabeni	Mi, 19. Mai, 9:30 Uhr München Flößergasse	375	10	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
X71203	Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. § 48 Abs. 1 StrlSchV Dr. Moritz Kipping	Mi, 19. Mai, 14 Uhr Nürnberg Akademie	95	3	ZA
X61761	Röntgenkurs für ZFA zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz Dr. Christian Öttl	Mo-Mi, 7.-9. Juni München Akademie	450	0	ZAH/ZFA
X61762	Die professionelle Zahnreinigung - PZR-Intensivkurs Tatjana Bejta, Natascha Stang	Di/Mi, 8./9. Juni München Akademie	575	0	ZAH/ZFA, ZMF, ZMP
X61233	Patientenbindung leicht(er) gemacht durch embodimentorientierte Kommunikation Renate Brey	Mi, 9. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	8	ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH
X61232	Social Media - Neue Wege der Patienten- und Mitarbeitergewinnung Sabine Nemeč	Mi, 9. Juni, 14 Uhr München Flößergasse	255	4	ZA, ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH
X61749-1	Die Praxismanagerin als Führungskraft: Grundlagen für eine erfolgreiche Personalarbeit Stephan Grüner	Do, 10. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZMV, PM
X61750-1	Die Praxismanagerin als Führungskraft: Überleben in der Sandwichposition Stephan Grüner	Fr, 11. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZMV, PM
X61235	Notfallmanagement in der zahnärztlichen Praxis Jürgen Krehle, Philipp Sauerteig	Fr, 11. Juni, 14 Uhr München Flößergasse	255	5	ZA, ZAH/ZFA, TEAM, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH
X61763	Betriebswirtschaft für Praxispersonal: Lohnbuchhaltung - Grundlagen und Optimierungsansätze Dr. Marc Elstner	Sa, 12. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	0	ZMV, PM
X81740-1	6. Bayerischer Zahnärzte-Unternehmer-Tag Thomas Wolf, Thomas Kroth, Daniela Dihmaier, Erwin Markowsky	Sa, 12. Juni, 9:30 Uhr München Akademie	95	7	ZA, PM, Ä
X51765	Abrechnung Compact - Modul 3: Prothetische Leistungen Irmgard Marischler	Di, 15. Juni, 9 Uhr Regensburg Seminarzentrum	365	0	ZAH/ZFA, ZMV, PM
X71243	Implantologie für Einsteiger: Medizinisch - anatomisch - chirurgisch PD Dr. Rainer Buchmann	Mi, 16. Juni, 9 Uhr Nürnberg Akademie	495	11	ZA
X61243	Diagnostik von Veränderungen an Zunge, Mundschleimhaut und Gesicht Dr. Eva Meierhöfer	Mi, 16. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	8	ZA, ZAH/ZFA, ZMF, ZMP, DH
X61244	Die Angst vergeht – der Zauber bleibt! Umgang mit ängstlichen Kindern und Eltern Annalisa Neumeyer	Mi, 16. Juni, 9 Uhr München Flößergasse	365	7	ZA, ZAH/ZFA, ZMV, PM, ZMF, ZMP, DH

Tag der Akademie 2021



Info und Anmeldung
über www.eazf.de

Zahntrauma von A bis Z

Dozent: Prof. Dr. Gabriel Krastl

eazf München: Samstag, 3. Juli 2021

bfwhotel Nürnberg: Samstag, 9. Oktober 2021

Dauer der Fortbildung: 09.30–16.30 Uhr

Kursgebühr: 195,- Euro
Fortbildungspunkte: 7

Abrechnung transparent

ZE-Gesamtplanung auch bei Therapieteilschritten

Eine Gesamtplanung ist immer durch den behandelnden Zahnarzt vorzunehmen. Nach dieser Gesamtplanung werden die befundbezogenen Festzuschüsse durch den Zahnarzt festgelegt und vor Behandlungsbeginn von der Krankenkasse genehmigt.

Können Festzuschüsse nur auf Basis von Gesamtplanungen gewährt werden?

Ja. Die Festzuschüsse werden befundbezogen auf Basis der im Einzelfall tatsächlich eingliederungsfähigen Regelversorgungen ermittelt und erst dann gewährt, wenn die Versorgung wie geplant eingegliedert ist, sodass keine weitere Versorgungsnotwendigkeit besteht.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich in Therapieschritten unterteilt planen und versorgen?

Der Ausnahmefall muss immer medizinisch begründet sein. Diese Begründung ist genau zu dokumentieren. Alle Teilschritte müssen medizinisch sinnvoll und durchführbar sein. Finanzielle Engpässe, Schieflagen oder private Ereignisse wie z.B. eine Hochzeit bei Versicherten zählen NICHT zu den Ausnahmefällen. Damit für die Krankenkasse eindeutig und VORAB erkennbar ist, dass die Versorgung in Therapieschritten erfolgen soll, muss dies im HKP unter „Bemerkungen“ mit der medizinischen Begründung, der Anzahl der Therapieschritte und der Folge der Therapieschritte aufgeführt werden.

Für die einzelnen Therapieschritte ist jeweils ein eigener HKP mit schriftlichem Bezug zur Gesamtplanung im Bemerkungsfeld oder auf der Rückseite des HKPs auszustellen. Bei Bewilligung bereits des ersten Therapieschritts müssen also für die Krankenkasse der Gesamtbefund und die Gesamtplanung immer ersichtlich sein. Die Krankenkasse kann dem Versicherten den richtigen Festzuschuss ausschließlich auf Basis des Gesamtbefundes gewähren. Daher ist eine Gesamtplanung immer erforderlich.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Erkenntnisse ist generell von der Aufteilung einer Gesamtplanung in Therapieteilschritte abzuraten. Sollte dennoch eine Aufgliederung in Teilschritte aus medizinischen Gründen erfolgen müssen, steht die Wiederherstellung der Stützzonen im Vordergrund.

Die Voraussetzungen für die Gesamtplanung in Therapieteilschritten ergibt sich aus der Protokollnotiz zu den Festzuschuss-Richtlinien (Abschnitt A. 2.) und sind somit bindend:

„In begründeten Ausnahmefällen kann die Wiederherstellung einer ausreichenden Funktion des Kauorgans bzw. die Verhinderung einer Beeinträchtigung des Kauorgans auch in medizinisch sinnvollen Therapieschritten erfolgen. Die Festzuschüsse werden auf der Basis des Gesamtbefundes ermittelt und in diesen Fällen entsprechend dem durchgeführten Therapieschritt gewährt, ohne zu insgesamt höheren Festzuschüssen zu führen, als sie bei einer Behandlung gemäß des Gesamtbefundes entstanden wären. Die Krankenkasse kann den Befund und den geplanten Therapieschritt begutachten lassen.“

Barbara Zehetmeier

Leiterin KZVB-Projektgruppe Abrechnungswissen

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann die Gesamtplanung in Therapieteilschritten beantragt und durchgeführt werden.
- Ist die Versorgung des Gesamtbefundes in mehreren Therapieschritten geplant, steht die Wiederherstellung der Stützzonen in Vordergrund.
- Die Krankenkasse kann dem Versicherten den richtigen Festzuschuss ausschließlich auf Basis des Gesamtbefundes gewähren. Daher ist eine Gesamtplanung in jedem Falle und immer erforderlich.



**Freier Verband
Deutscher
Zahnärzte e.V.**
Landesverband Bayern

Online-Seminar Praxisbegehungen

Nicht verpassen!

Der FVDZ Bayern unterstützt die bayerischen Zahnarztpraxen auch im Pandemiejahr 2021 mit Rat und Tat. Im Unterstützerpaket 8: ein Tages-Webinar zur Vorbereitung auf die im Freistaat angekündigten Praxisbegehungen durch das Gewerbeaufsichtsamt.

Termin: Freitag, 14. Mai 2021, 14 bis 19 Uhr

Vortrag: Praxisbegehung der Gewerbeaufsicht 2021

Referent: Dr. Michael Rottner, BLZK-Referent Praxisführung und Medizinprodukte

Wo: Online als Webinar mit „ZOOM“, Teilnehmer erhalten Zugangslink

Teilnehmer: Zahnärztinnen, Zahnärzte, Praxispersonal

Kosten: Mitglieder FVDZ 50 Euro, Nichtmitglieder 80 Euro

Anmeldung: www.fvdz-bayern.de, Anmeldeformular an fortbildung@fvdz-bayern.de

Fortbildungspunkte: 6; gemäß den Richtlinien von BZÄK/DGZMK/KZVB

Im Kurs werden die Inhalte und Bedingungen der korrekten Aufbereitung dargestellt.

- Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten
- Manuelle und maschinelle Aufbereitung
- Validierung der Aufbereitungsprozesse
- Räumliche Anforderungen
- Standardarbeitsanweisungen
- Qualifikation des aufbereitenden Personals
- Bestandsverzeichnis
- Medizinproduktebuch
- Sicherheitstechnische Kontrolle (STK)
- Messtechnische Kontrolle (MTK)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben die Möglichkeit, über die Chatfunktion Fragen zu stellen.

www.fvdz-bayern.de



IMPRESSUM

BZBplus
Eine Publikation der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER:

KZVB	BLZK
vertreten durch	vertreten durch
den Vorstand	den Präsidenten
Christian Berger	Christian Berger
Dr. Rüdiger Schott	Flößergasse 1
Dr. Manfred Kinner	81369 München
Fallstraße 34	
81369 München	

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Isolde M. Th. Kohl (ik), Regina Levenshtein (rl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, Fax: -276, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

Titelseite, Inhaltsverzeichnis, KZVB-Beiträge,
gemeinsame Beiträge von KZVB und BLZK: Christian Berger
BLZK-Beiträge: Christian Berger

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

teamwork media GmbH & Co. KG,
Franz-Kleinhans-Straße 7, 86830 Schwabmünchen
Persönlich haftender Gesellschafter:
Mediengruppe Oberfranken - Fachverlage Verwaltung GmbH
E.-C.-Baumann-Straße 5, 95326 Kulmbach
Katharina Schäferle, Tel.: 08243 9692-16,
E-Mail: k.schaeferle@teamwork-media.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Bernd Müller (teamwork media GmbH & Co. KG)

VERBREITETE AUFLAGE

10.600

DRUCK

mgo360 GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

1. Juni 2021

TITELBILD

Proxima Studio - stock.adobe.com

Vorschau auf die nächste Ausgabe des BZB



Frontzahntrauma im Milchgebiss

Therapie und Fallbeispiele



Schneller und effektiver

PKV sieht sich als Motor des
medizinischen Fortschritts



Publikationen werden gelesen

Gute Noten für BZB und BZBplus